

# **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Herbrechtingen Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 2. März 2010 hat der Gemeinderat der Stadt Herbrechtingen am 30.01.2014 folgende Satzung (Neufassung) beschlossen:

## **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10€ und erhöht sich im Jahr 2015 auf 10,50€ bis im Jahr 2016 auf 11€.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außerordentlich verschmutzt wird, werden die tatsächlichen Reinigungskosten auf Nachweis von der Gemeinde übernommen.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

## **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3€ je Stunde gewährt. Sofern ein Verdienstaufschlag entsteht, werden pro Stunde 9€ gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

### § 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch bestimmte Tätigkeiten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als jährliche Aufwandsentschädigung:

Diese Aufwandsentschädigung ist wie folgt festgelegt:

- |  |   |
|--|---|
| a) Hauptkommandant   | 2014: 800€<br>2015: 1.000€<br>Ab 2016: 1.200€ |
| b) Stv. Kommandant   | 2014: 400€<br>2015: 500€<br>Ab 2016: 600€     |
| c) Abteilungskommandanten<br>Herbrechtingen                                    | 2014: 200€<br>2015: 300€<br>Ab 2016: 400€     |
| Bolheim, Bissingen, Hausen   | 2014: 100€<br>2015: 150€<br>Ab 2016: 200€     |
| d) Stv. Abteilungskommandanten<br>Herbrechtingen                               | 2014: 100€<br>2015: 150€<br>Ab 2016: 200€     |
| Bolheim, Bissingen, Hausen   | 2014: 50€<br>2015: 75€<br>Ab 2016: 100€       |
| e) Löschgruppenleiter Löschgruppe Eselsburg                                    | 50€   |
| f) Stadtjugendfeuerwehrwart  | 200€  |
| g) Jugendleiter der Abteilungen  | 100€  |
| h) Stv. Jugendleiter der Abteilungen   | 50€   |
| i) Gerätewarte der Abteilungen<br>Herbrechtingen<br>Bolheim, Bissingen, Hausen | 200€<br>100€                                  |
| j) Fahrzeugwarte der Abteilungen<br>Kleinfahrzeug (MTW, ELW)<br>Großfahrzeug   | 100€/Fahrzeug<br>170€/Fahrzeug                |

k) Funkwart	
Herbrechtingen	120€
Bolheim, Bissingen	50€
l) Atemschutzwarte der Abteilungen	
Herbrechtingen	200€
Bolheim	100€
Bissingen, Hausen	50€

- (2) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten -für die Pflege und Wartung des Feuerwehrgerätes oder der Magazingebäude geleisteten Arbeitsstunden betreffend- eine Entschädigung von 6€ je Arbeitsstunde. Die Durchführung der Arbeiten muss vom Kommandanten oder jeweiligen Abteilungsleiter angeordnet werden und darf nicht für Arbeiten gewährt werden, für die eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gezahlt wird.

#### **§ 4**

### **Entschädigung für Feuersicherheitswachdienst**

Für Feuersicherheitswachdienst wird ein Durchschnittssatz von 9€ je Stunde bezahlt.

#### **§ 5**

### **Entschädigung für Übungen**

- (1) Für Übungen wird für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3,00€/Übung im Jahr 2014 ausbezahlt. Dies erhöht sich um 0,50€ auf 3,50€ im Jahr 2015. Ab 2016 wird ein Durchschnittssatz von 4€/Übung ausbezahlt.
- (2) Für Übungen der Jugendfeuerwehr wird ein Durchschnittssatz von 1,50€/Übung ausbezahlt.

#### **§ 5**

### **Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs.1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 9€ je Stunde gewährt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 10.02.1992 außer Kraft.

Herbrechtingen, den 30.01.2014

Gez.

Dr. Bernd Sipple  
Bürgermeister